

## VERORDNUNG

*zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Aarbergen "Brunnen I", "Brunnen II" und "Brunnen IV" in der Gemarkung Aarbergen-Michelbach sowie "Brunnen III" in der Gemarkung Hohenstein-Holzhausen, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 24. Okt. 1996*

---

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i.d.F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1996 (GVBl. I S. 110), wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlagen "Brunnen I", "Brunnen II", "Brunnen IV" und "Brunnen III" zu Gunsten der Gemeinde Aarbergen zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

### § 2

#### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in folgende Zonen:

A) Wasserschutzgebiet für die "Brunnen I, II und IV"

Zonen I = (Fassungsbereiche),  
Zone II = (Engere Schutzzone),  
Zone III = (Weitere Schutzzone).

B) Wasserschutzgebiet für den "Brunnen III"

Zone I = (Fassungsbereich),  
Zone II = (Engere Schutzzone),  
Zone III = (Weitere Schutzzone).

- (2) Über die Wasserschutzgebiete und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten i. M. 1 : 1.000 und 1 : 2.000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I = (Fassungsbereiche) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,

Zonen II = (Engere Schutzzonen) schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung,

Zonen III = (Weitere Schutzzonen) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,  
Obere Wasserbehörde,  
Rheinstraße 62,  
64283 Darmstadt,

dem Gemeindevorstand der  
Gemeinde Aarbergen,  
Rathausstraße 1,  
65326 Aarbergen

und

dem Gemeindevorstand der  
Gemeinde Hohenstein,  
Schwalbacher Straße 1,  
65329 Hohenstein

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von  
jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,  
Untere Wasserbehörde,  
Heimbacher Straße 7,  
65307 Bad Schwalbach,

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,  
Katasteramt,  
Schmidtberg 19,  
65307 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,  
Bauaufsichtsbehörde,  
Heimbacher Straße 7,  
65307 Bad Schwalbach,

dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden,  
Gutenbergstraße 4,  
65187 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für  
Regionalentwicklung und Landwirtschaft,  
Kölnische Straße 48 - 50,  
34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung,  
Landschaftspflege und Landwirtschaft  
Limburg I,  
Am Renngraben 7,  
65549 Limburg an der Lahn,

dem Hessischen Landesamt für  
Straßen- und Verkehrswesen,  
Wilhelmstraße 10,  
65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,  
Obere Naturschutzbehörde,  
Wilhelminenstraße 1 - 3,  
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,  
Obere Landesplanungsbehörde,  
Wilhelminenstraße 1 - 3,  
64283 Darmstadt.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

A) Wasserschutzgebiet für die "Brunnen I, II und IV"

I. Zonen I

I.1 Zone I für den "Brunnen I"

Die Zone I für den "Brunnen I" erstreckt sich auf Flur 52,  
Flurstück 17 der Gemarkung Michelbach.

I.2 Zone I für den "Brunnen II"

Die Zone I für den "Brunnen II" erstreckt sich auf Flur 53, Flurstück 46 der Gemarkung Michelbach.

I.3 Zone I für den "Brunnen IV"

Die Zone I für den "Brunnen IV" erstreckt sich auf Flur 52, Flurstück 8 (teilweise) der Gemarkung Michelbach.

II. Zone II

Die gemeinsame Zone II der "Brunnen I, II und IV" erstreckt sich auf Flur 52 und Flur 53 (jeweils teilweise) der Gemarkung Michelbach und auf Flur 1 und Flur 2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Holzhausen.

III. Zone III

Die gemeinsame Zone III der "Brunnen I, II und IV" erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Michelbach und Holzhausen.

B) Wasserschutzgebiet für den "Brunnen III"

I. Zone I

Die Zone I für den "Brunnen III" erstreckt sich auf Flur 7, Flurstück 138/2 (teilweise) der Gemarkung Holzhausen.

II. Zone II

Die Zone II für den "Brunnen III" erstreckt sich auf Flur 7 (teilweise) der Gemarkung Holzhausen.

III. Zone III

Die Zone III für den "Brunnen III" erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Holzhausen.

§ 4

Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
2. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
3. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in

das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - erteilt ist,

4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
7. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus den Wasserschutzgebieten hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
8. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird. § 4 Nr. 3 bleibt unberührt,

9. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS -) stehen,
10. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.

Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,

11. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
12. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
13. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
14. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,

15. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdhaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
16. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
17. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
19. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III / III A entsprechen,
20. militärische Anlagen,
21. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
23. Grundwasser und Erdreichwärmepumpen,
24. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,

9. Sprengungen,
10. das Vergraben von Tierkörpern,
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme des Beförderns von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Pflanzenschutzmitteln und Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
17. Kleingärten,
18. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser auf Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücks-  
nutzung in den Zonen III und in den Zonen II

(1) Zone III

In den Zonen III gelten folgende Regelungen:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Zur Grünlanderneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen

werden, jedoch erst ab dem 1. November, auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, lT, T) ab dem 1. Oktober, und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr,

3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nicht ausgebracht werden, außer auf begrünten Flächen ,
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden,
5. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
6. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
7. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen ist verboten, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen; es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,

8. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
9. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften ist verboten mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 2 ½ Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

(2) Zonen II

In den Zonen II gelten die Regelungen für die Zonen III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen sind verboten,
2. jegliche Beweidung ist verboten,
3. die organische Düngung mit Ausnahme der Festmist- und Gründüngung sowie der Düngung mit Kompost der Rotte-  
stufe 4 ist verboten.

§ 8

Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung beim  
Anbau von Sonderkulturen in den Zonen III und II

(1) § 7 gilt nicht für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen.

(2) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(3) Mit Ausnahme des Anbaus in Gewächshäusern und des Freilandanbaus im geschlossenen System gelten für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen folgende Regelungen:

I. Zonen III

Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen.

II. Zonen II

In den Zonen II gilt die Regelung für die Zonen III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen sind verboten,

2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher ist verboten.

## § 9

### Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der §§ 7 und 8 dieser Wasserschutzgebietsverordnung die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

## § 10

### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,

2. die Zonen I einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten erstellen,
8. Vorkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

## § 11

### Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4, 5, 6, 7, 8 Abs. 3 und 10 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 13

### Übergangsvorschrift

- (1) Die Verbote des
- |            |    |
|------------|----|
| § 4 Ziffer | 13 |
| § 4 Ziffer | 10 |
| § 5 Ziffer | 14 |

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

- (2) Die Verbote des § 4 Ziffer 21  
§ 5 Ziffer 7  
§ 5 Ziffer 8

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. Okt. 1996



*V. Kummer*

( Dr. Kummer )  
Regierungspräsident